

Beschlussvorlage

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Nümbrecht berät der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss (PUK) über den Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren und die Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Weiterhin entscheidet der PUK gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung über sonstige verfahrensleitende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und in Satzungsverfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches, soweit nicht der Rat zuständig ist.

Bei der vorliegenden Beschlussvorlage handelt es sich um eine Angelegenheit nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung.

Der Rat hat nach § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung i.V.m. § 41 Gemeindeordnung NRW, ein sog. Rückholrecht von übertragenen Aufgaben. Da aufgrund der aktuellen Lage durch die COVID-19 Pandemie die geplante Sitzung des PUK am 25.02.2021 nicht stattfindet, aber Entscheidungen in diversen Bauleitplanverfahren anstehen, macht der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner heutigen Sitzung in der vorliegenden Angelegenheit von seinem Rückholrecht Gebrauch:

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 102 – Bitzenweg/Diakonie Nümbrecht – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB gefasst. Auch wenn der Bebauungsplan im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, in dem auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann, wurde die Verwaltung beauftragt, diese, sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, durchzuführen (siehe DS-Nr. 20/2051/1).

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren auch dann aufgestellt werden, wenn dieser von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Eine förmliche Änderung ist nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird lediglich im Wege einer redaktionellen Berichtigung angepasst (hier: 3. Berichtigung, siehe Anlage 6).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.01.2021 bis 29.01.2021 statt. Es erfolgte eine Bürgereingabe, die sich gegen die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplanes wendet.

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.12.2020 von der Bauleitplanung unterrichtet und hatten die Möglichkeit ihre Stellungnahmen bis zum 29.01.2021 abzugeben.

Kopien der Eingabe aus der Öffentlichkeit und den Eingaben der Behörden sowie eine Zusammenstellung der Eingaben mit jeweiliger Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

Auch beigefügt sind die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 102 – Bitzenweg/Diakonie Nümbrecht, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen

Festsetzungen, der Begründung, der Artenschutzprüfung sowie der Planzeichnung „3. Berichtigung des FNP“ (s. Anlagen 3 - 7).

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt sowie die Beratungen aus der Informationsveranstaltung zum Planungsausschuss vom 25.02.2021.

Wilhelm Weber teilt mit, dass die GUD grundsätzlich nicht dagegen sei, aber verkehrliche Maßnahmen getroffen werden müssen, die den Bitzenweg entlasten. FBL Manfred Schneider stimmt dem zu, hat aber Bedenken, da der Landesbetrieb zu 99 % separate Aufmündungen ablehnt. Man werde aber nochmals versuchen, den Ortseingang weiter in Richtung Sohnius Weide zu verlagern, was seinerzeit auch nicht genehmigt wurde.